

I. Hygiene-Konzept des VfB Gutenzell e.V.

1. ALLGEMEINES

Das nachfolgend aufgeführte Konzept zur Wiederaufnahme des Sportbetriebs beim VfB Gutenzell e.V. ist eine Konkretisierung der Vorgaben des Landes Baden-Württemberg gemäß der jeweils gültigen Corona-Verordnung.

Das Konzept baut auf den Empfehlungen des Deutschen Olympischen Sportbundes und der Spitzenfachverbände in den Sportarten und Angeboten auf, die beim VfB Gutenzell e.V. angeboten werden.

Diese Konzeption wurde dem Bürgermeisteramt Gutenzell-Hürbel am 11.06.2021 zur Kenntnis vorgelegt.

2. SPORTSTÄTTEN UND SPORTANGEBOTE

Sportstätten

Der VfB Gutenzell e.V. betreibt sein Sportangebot in folgenden Sportstätten

- Fußballplatz in Gutenzell
- Mehrzweckhalle in Gutenzell
- Tennisplatz in Gutenzell
- Beachvolleyballfeld in Gutenzell
- Öffentliche Straßen und Wege

Sportangebote

Eine Übersicht des Sportangebotes beim VfB Gutenzell gibt es in der Anlage 4 dargestellt.

3. HYGIENEKONZEPT

Die allgemeinen Hygiene- und die geltenden Abstandsregeln sind grundsätzlich einzuhalten. Die Hygieneartikel werden vom VfB Gutenzell e.V. bereitgestellt.

1. Der Sportverein VfB Gutenzell e.V. stellt die Hygieneartikel bereit, d.h.
 - Hand-Desinfektionsmittel (mind. 61% Alkoholgehalt)
 - Desinfektionsmittel (gemäß den behördlichen Vorgaben) für Gegenstände, Sportgeräte, Ablageflächen etc.

2. Regelmäßige Desinfektion der Hände (und ggf. Füße) durch die Teilnehmer
 - Beim Zutritt auf das Sportgelände
 - nach dem Toilettengang
 - ggf. in der Pause
 - bei Barfußtraining sind auch die Füße zu desinfizieren.
3. Regelmäßige Desinfektion (vor/nach jeder Trainingsgruppe)
 - Sportgeräte (Kleingeräte, Matten etc. o Ablageflächen)
4. Toiletten
 - Toiletten sind während der Nutzungszeiten der Anlage geöffnet und werden regelmäßig gereinigt und desinfiziert.
 - Es ist von den Teilnehmern sicherzustellen, dass sich während der Toilettenbenutzung nur eine Person pro Toilettenraum aufhält.
 - Die Hygieneartikel wie Seife, Desinfektionsmittel und Papierhandtücher werden ausreichend vom Sportverein bzw. der Gemeinde bereitgestellt (je nach Zuständigkeit).
 - Die Toilettenräume werden regelmäßig ausreichend belüftet.
5. Umkleiden und Duschräume
 - Die Nutzung von Umkleiden, Duschen, Aufenthaltsräumen oder Gemeinschaftseinrichtungen ist zulässig, wenn die Sportausübung in geschlossenen Räumen erlaubt ist. Es ist jedoch sicherzustellen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Nutzerinnen und Nutzern eingehalten werden kann. Der Aufenthalt ist zeitlich auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.
6. Laufwege
 - Zum Betreten und Verlassen des Sportgeländes sollen nach Möglichkeit verschiedene Ein- und Ausgänge benutzt werden.
7. Gruppenwechsel (Die verschiedenen Trainingsgruppen sollten sich nicht begegnen)
 - Ausreichend Zeit zwischen den Trainingsgruppen einplanen.
 - Der Übungsleiter hat vorab dafür zu sorgen, dass die Sporttreibenden nicht gemeinsam, sondern mit Abstand das Sportgelände betreten.
 - Sollte das Sportgelände noch geschlossen sein, so haben die Wartenden auf die Abstandsregel zu achten.
 - Bringende bzw. abholende Eltern müssen ebenfalls Abstand untereinander wahren.
 - Die Aufsichtspflicht von Minderjährigen muss dabei jederzeit gewährleistet bleiben.
 - Auf zügiges Verlassen des Trainingsgeländes hinweisen.
 - Die folgende Trainingsgruppe darf das Sportgelände erst betreten, wenn die vorhergehende Trainingsgruppe das Gelände vollständig verlassen hat.
 - Gemeinsames Treffen und Austausch sowie Verzehr von Speisen und Getränken im Vorfeld oder Nachgang des Trainings auf dem Sportgelände sind untersagt. Im öffentlichen Raum gelten die behördlichen Auflagen.
 - Die Zeit des Gruppenwechsels sollte, wenn für das Training notwendig, zum Desinfizieren der Geräte genutzt werden.

8. Abstand halten
 - Der jeweils gesetzlich vorgegebene Mindestabstand (derzeit 1,5 m) sollte von allen Teilnehmern immer eingehalten werden, sowohl beim Betreten als auch Verlassen des Sportgeländes.
 - In den Pausen ist der Abstand ebenfalls einzuhalten.
9. Für die Einhaltung des Hygienekonzepts sind die Trainer und Teilnehmer verantwortlich. Für die Gesamtkoordinierung des Hygienekonzept ist der Hygiene-Beauftragte der jeweilige 1. Vorsitzende.

4. TRAININGSGRUPPENKONZEPT

1. Größe
 - Es kann derzeit in Gruppen mit bis zu 20 Personen trainiert werden. Näheres regelte die jeweils aktuelle Corona-Verordnung.
 - Während der gesamten Trainings- und Übungseinheiten wird ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen eingehalten werden. Pro Teilnehmer sind demzufolge grundsätzlich 5 qm Trainingsfläche zu kalkulieren. Davon ausgenommen sind für das Training oder die Übungseinheit übliche Sport-, Spiel- und Übungssituationen. Hier gilt die Abstandsregelung zeitweise nicht.
2. Trainingsinhalte
 - Die Trainingsinhalte, die unter den gegebenen Umständen und Raumvorgaben trainiert werden dürfen, sind in den Empfehlungen der jeweiligen Sportfachverbände festgelegt. Die Trainer müssen sich an diesen Empfehlungen orientieren. Dabei steht die Gesundheit des Teilnehmers immer im Vordergrund.
3. Einteilung
 - Die Trainingsgruppen sollten feste Kurs- oder Trainingsgruppen der Abteilungen sein.
 - Eine wechselnde Zusammensetzung der Gruppen ist zu vermeiden.
4. Personenkreis
 - Im Trainingsbetrieb sollten ausschließlich die Übungsleiter/Trainer sowie die Teilnehmenden anwesend sein (keine Eltern, keine Zuschauenden).
 - Die Teilnahme von Risikogruppen (gemäß Definition des Robert Koch-Institutes) am Sportbetrieb sollte mit Sorgfalt abgewogen werden (betrifft Übungsleiter und Teilnehmende).
 - Es sind grundsätzlich alle Personen besonders zu schützen.
5. Anwesenheitslisten
 - In jeder Trainingsstunde ist eine Anwesenheitsliste (Angaben: Datum, Ort, Name des Übungsleiters, Name des Teilnehmers, Anschrift, Telefon) durch den Übungsleiter zu führen, damit bei einer möglichen Infektion eines Sporttreibenden oder eines Übungsleiters die Infektionskette zurückverfolgt werden kann.
 - Die ausgefüllten Listen werden zeitnah an einer zentralen Stelle im Verein abgelegt, um im Bedarfsfall dem Gesundheitsamt aushändigen zu können.
 - Bei einem Corona-Verdachtsfall sind die behördlich festgelegten Wege einzuhalten.

6. Gesundheitsprüfung
 - Nur gesunde und symptomfreie Sporttreibende nehmen am Training teil. Andernfalls ist eine Teilnahme nicht möglich.
 - Personen, bei denen COVID-19 diagnostiziert wurde, dürfen frühestens nach 14 Tagen (gerechnet ab dem Tag der Erkrankung) und mit ärztlichem Attest wieder am Training teilnehmen. Der Übungsleiter hat dies vor jedem Training abzufragen.

5. TESTKONZEPT

Voraussetzung für die Teilnahme an den Sportangeboten ist ein Tagesaktueller Coronatest.

- Der Test darf maximal 24 Stunden alt sein
(Ausnahme für Schülerinnen und Schüler gilt die Vorlage eines von ihrer Schule bescheinigten negativen Tests, der maximal 60 Stunden zurückliegt)
- Geimpfte und Genesene sind von der Pflicht eines negativen Coronatests befreit, wenn sie einen entsprechenden Nachweis vorlegen.
- Kinder, bis einschließlich fünf Jahre, die keine Symptome aufweisen, werden als getestete Personen angesehen

Gutenzell, 10.06.2021

Thomas Jerg, 1. Vorsitzender

ANLAGEN

1. Aktuelle Verordnungen
 - a. CoronaVO
 - b. CoronaVO Sport
 - c. Übersicht Öffnungsschritte
2. Informationen des WLSB
 - a. Allgemeine Informationen und Empfehlungen
 - b. Anforderungen an den Nachweis von COVID-19-Schnelltests
 - c. Schnelltestbescheinigung
3. Sportartspezifische Handlungskonzepte
 - a. Fußball
 - b. Tischtennis
4. Übersicht des Sportangebotes beim VfB Gutenzell
5. Vordruck für einen Trainingsnachweis
6. Allgemeine Hygienehinweise